



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An die

Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

zl. 17.323/89 – VA/Bru

Betr.: Entw./Betriebspensionsgesetz;
Stellungnahme

Betreff: GESETZENTWURF

Zl. 77-Ge 981

Datum: 3. NOV. 1989

10. Nov. 1989 *fist*

Verteilt.

Wien, *Fl. Ha. jek*

31. Oktober 1989

Ihr Zeichen

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme vom 31.10.1989 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (zu zl. 30.100/87-V/1/89) betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem betriebliche Leistungszusagen gesichert (Betriebspensionsgesetz - BPG), das Arbeitsverfassungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltssicherungsgesetz geändert werden - zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet

f.d.

*Elisabeth Schöller*
Vorsitzender-Stv.Beilagen



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

GÖD

1010 Wien, Teinfallstraße 7, Telefon [redacted], Fernschreiber 114402 göd a
53454

Stellungnahme - zu Zl. 17.323/89

1. Der Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes schließt Leistungszusagen durch die Gebietskörperschaften von der Anwendung des Gesetzes aus. Von aktueller Relevanz ist dies nur für den Landesdienst, da nur dort Zusatzpensionen - in unterschiedlichster Form - existieren. Der Ausschluß vom Geltungsbereich des Gesetzes macht es den Ländern einerseits unmöglich, bestehende direkte Zusagen durch die Zwischenschaltung von Pensionskassen in ihrer Sicherheit zu relativieren, erschwert aber andererseits den "Einstieg" in Zusatzpensionen, wo sie heute noch nicht existieren. Dies gilt auch für den Bundesbereich, wobei andererseits zu bedenken ist, daß die Schaffung von Zusatzpensionen für Vertragsbedienstete mittelbar die Bedeutung des pragmatischen Dienstverhältnisses untergraben könnte.
2. Im Hinblick auf den nur geringen verbleibenden Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfes werden im folgenden nur die wichtigsten Einwendungen zusammengefaßt:
 - a) Die programmatiche Zielsetzung, eine "zweite Säule" der Pensionsversorgung der österreichischen Bevölkerung zu schaffen, wird auf dem vorliegenden Weg nicht erreicht werden können. Entsprechend dem zugrundeliegenden Konzept einer nahezu vollständigen Nicht-Regulierung der inhaltlichen Tätigkeit der Pensionskassen wird ein Betriebswechsel auch zukünftig den Verlust oder zumindest einschneidende Beschränkungen auch "unverfallbarer" Pensionsanwartschaften mit sich bringen (Näheres siehe unten). Dieses Ergebnis könnte nur vermieden werden, wenn den Pensionskassen eine begrenzte Zahl von Zusatzpensions-Modellen vorgegeben würden, die sie und die Betriebe den Zusatzpensions-Zusagen zugrundezulegen hätten. Nur dann könnte der Wechsel innerhalb dieser begrenzten Anzahl von Modellen so geregelt werden, daß er mit keinen untragbaren Einbußen verbunden ist.
Übrig bleibt aber, daß eine verbesserte Sicherung von Betriebspensionen vorgesehen wird, was ein gewiß auch anerkennenswertes sozialpolitisches Ziel ist.
 - b) In § 3 des Entwurfes ist nicht vorgesehen, was geschieht, wenn einzelne der zwingenden Inhalte einer Betriebsvereinbarung im Sinne dieser Bestimmung fehlen. Zweckmäßig wäre für diesen Fall wohl nicht die Nichtigkeit, sondern die Ergänzung der fehlenden Teile, wofür aber nur Kriterien der ergänzenden Vertragsauslegung in Betracht kämen, was gesetzlich ausdrücklich angeordnet werden müßte.
 - c) Die in § 3 Abs.3 (wie schon im Pensionskassengesetz) vorgesehene "Ausgewogenheit" einzelvertraglicher und auf Betriebsvereinbarung beruhender Pensionszusagen ist in dieser Form zu wenig konkretisiert. So sollte zumindest

- 2 -

konkret verboten werden, unterschiedliche Regelungen für die Dauer von Anwartschaftszeiten und deren Auswirkung auf die Leistungshöhe vorzusehen, es könnte auch angeordnet werden, daß unterschiedliche Gesamt-Brutto-Ersatzquoten (inklusive der ASVG-Pension) unzulässig sind.

- d) Die in § 5 Abs.2 des Entwurfes vorgesehene Möglichkeit, das Wahlrecht des Arbeitnehmers einzuschränken, sollte entfallen. Es ist nicht ersichtlich, warum die ohnedies beschränkten Wahlmöglichkeiten noch zusätzlich durch Betriebsvereinbarung, Vertragsmuster oder das Statut der Pensionskasse einengbar sein sollten. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage der Wirksamkeit von Statutenänderungen nach Beitritt etc.
- e) Die im Gesetz mehrfach vorgesehene Möglichkeit, Beitragsleistungen, den Erwerb von Anwartschaften oder Leistungen überhaupt einzustellen, sollte ersatzlos entfallen. Nach der derzeitigen Rechtsprechung des OGH (VÖEST-Erkenntnisse) ist eine generelle dauernde Einstellung unzulässig. Zulässig ist lediglich das Aussetzen von Leistungen bei entsprechend schlechten Wirtschaftslagen, wobei aber den Arbeitnehmern ein Anspruch auf Wiederaufnahme der Leistungen bei entsprechend verbesserter Wirtschaftslage zukommt. Der Gesetzentwurf fällt hinter diese Rechtsprechung zurück.
- f) Der in § 7 vorgesehene gänzliche Verlust der Anwartschaften bei Beendigung des Dienstverhältnisses seitens des Arbeitnehmers steht mit dem Ziel des Entwurfes, die Mobilität der Arbeitnehmer zu erhöhen, in unlösbarem Widerspruch. Wenn wirklich die Mobilität erhöht werden soll, muß den Arbeitnehmern auch das Recht eingeräumt werden, Dienstverhältnisse von ihrer Seite zu beenden.
- g) Die vorgesehene 3-Monatsfrist für die Abgabe einer Erklärung, was mit unverfallbaren Anwartschaften geschehen soll, ist zu kurz. Gerade in Fällen des unfreiwilligen Betriebswechsels ist eine Arbeitslosigkeit in dieser Dauer leicht möglich, eine Entscheidung über das Schicksal der Anwartschaft aber sinnvollerweise erst dann möglich, wenn der neue Arbeitgeber (und damit dessen Pensionskasse) bekannt ist. Zumindest sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit die Erklärung, die Erfüllung der Leistungs-zusage im Leistungsfall zu verlangen, in die Übertragungs-erklärung abzuändern.
- h) Die in § 8 Abs.2 vorgesehene Garantie von Leistungszusagen sollte nach Ablauf der fünfjährigen Wartefrist jedenfalls bestehen. Der Verweis auf den Ablauf einer allenfalls zulässigerweise länger vereinbarten Wartezeit ist überflüssig und führt zu juridisch unlösbaren Problemen, da solche Vereinbarungen zulässigerweise für den Fall der Invaliditätsversorgung nicht getroffen werden dürfen, für andere Pensionsfälle aber schon. Ob aber der Fall der

-3-

Invalidität, und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt, eintreten wird, läßt sich nicht im voraus beurteilen.

- i) Die in § 8 des Entwurfes vorgesehene Möglichkeit, den Erwerb künftiger Anwartschaften "einzuschränken", ist nicht hinreichend präzisiert. Eine gesetzliche Bestimmung über die dann zumindest zustehende Leistungshöhe fehlt (z.B. fiktive Leistungshöhe im Zeitpunkt der Einschränkungs-erklärung plus ASVG-Aufwertungsfaktoren ergibt zustehende Minimalleistung).
- j) Die in § 10 vorgesehene Möglichkeit, überhaupt keine Wertanpassung vorzusehen, ermöglicht es, Pensionszusagen zu geben, die von vornherein mit einem "schleichen-den Widerruf" infolge inflationärer Auszehrung verbunden sind.
- k) Der in § 18 Abs.3 des Entwurfes verwendete Begriff "Wert" ist in den Erläuternden Bemerkungen zweckmäßig erklärt, findet aber im Gesetzeswortlaut selbst nur unzureichenden Ausdruck.
- l) Die vorgesehene Neufassung des Insolvenz-Entgeltsicherungs-gesetzes schließt ausdrücklich die Sicherung von Ansprüchen gegenüber den Pensionskassen aus. Obwohl diese nach dem Pensionskassengesetz verschärfter staatlicher Auf-sicht unterliegen, wird es dennoch nicht auszuschließen sein, daß in Zeiten allgemeinen wirtschaftlichen Nieder-gangs auch hier Insolvenzen auftreten. Es ist nicht ersichtlich, warum die Mediatisierung der Arbeitnehmeransprüche durch die Zwischenschaltung einer Pensionskasse zum gänz-lichen Verlust jeder Sicherung führen sollten.
- m) Die vorgesehene Neufassung des § 3 Abs.5 IESG sieht einerseits die Sicherung allfälliger Überweisungsbeträge in der Höhe von 50% vor, andererseits die Abgeltung bereits laufender Pensionsansprüche durch eine einmalige Zahlung von 24 Monatsbeträgen. Es erschien sachgerechter, auch hier die 50%-Regelung, allenfalls unter Einführung einer Höchstgrenze, vorzusehen. Auch sollte im BPG und ASVG vor-gesehen werden, daß die vom IES-Fonds gezahlte Überweisungs-betrag-Hälfte wirksam zum Erwerb von Pensionsanwartschaften bestehender Pensionskassen oder zur freiwilligen Höherver-sicherung entrichtet werden kann.
- n) Im Hinblick auf die in Art IV Abs.2 vorgesehene Geltung von Wartzeiten, die vor Inkrafttreten dieses Bundes-gesetzes zurückgelegt wurden, ist die Meldepflichtbestimmung des Art IV Abs.4 dritter Satz ausgesprochen irreführend textiert.
- o) Das in den EB vorgesehene Berechnungsbeispiel zur Er-klärung der Höhe des vorgesehenen IESG-Zuschlages stimmt nur unter der Annahme, daß sämtliche Arbeitnehmer, die den Fonds wegen Pensionszusagen ihres in Insolvenz geratenen Arbeitgebers heranziehen, selbst bereits in Pension sind.

- 4 -

Andernfalls ist ja nach der vorgesehenen Regelung nicht eine Abschlagszahlung von 24 Monatspensionen, sondern eine solche in Höhe der Hälfte des Überweisungsbetrages vorgesehen.
